



Vertrag "Kurier- Botendienste" Taxi-Brauns GmbH

Rahmenvertrag
zwischen

Taxi-Brauns GmbH
Industriestraße 17
27356 Rotenburg/ Wümme

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –
ordnungsgemäß vertreten durch den Geschäftsführer Mehmet Karakas

und

Firma.....
.....
.....
.....

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
ordnungsgemäß vertreten durch den Geschäftsführer Filiale Rotenburg/ Wümme Herrn/Frau

Präambel

Die Parteien streben eine dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich des Kurier-Botendienstes auf der Straße an. Sie sind übereingekommen, einen Vertrag über den Transport von Autoteilen zu schließen, der den Rahmen für die Abwicklung einzelner zu erfüllender Aufträge bilden soll. Einzelne Transportaufträge konkretisieren diesen Rahmenvertrag. Dabei sind sich die Parteien bewusst, dass sie jede der folgenden Bestimmungen gegenseitig inhaltlich zur Disposition gestellt haben. Die Parteien gehen von der Grundlage aus, dass der Auftragnehmer seine Leistung ausschließlich als Kurier-Botendienst, mit dem Betrieb zu Verfügung stehenden Fahrzeugen, erbringt. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass das Transportgut in Größe, Menge und Gewicht den Fahrzeugen entsprechen muss, der Auftraggeber hat sich gegebenenfalls entsprechend vor Auftragsvergabe zu informieren.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich daraufhin das er kein Transportgut einlagert.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien nachfolgenden Rahmenvertrag:

A. Allgemeine Bestimmungen

Allen Aufträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zu Grunde. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber in Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zum Vertrag an. Stillschweigen des Auftraggebers gilt jedenfalls als Zustimmung. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für diesen Vertrag und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe Transportgut und Ladung werden synonym verwendet, es handelt sich dabei um Fahrzeugteile-Zubehör. Sie bezeichnen Sachen und Einheiten von Sachen (Packungen, Teile), die im eigenen Namen vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu übergeben sind, um die in § 3 definierten Leistungen zu erfüllen.

(2) Übernahme ist die erstmalige legitime Besitzergreifung von Transportgut durch den Auftragnehmer, während unter Ablieferung die freiwillige Übertragung des Besitzes an einem Transportgut auf einen legitimen Empfänger verstanden wird.

(3) Transportweg ist die Beförderungsstrecke eines Transportguts vom Übernahmeort bis zum Ablieferungsort.

(4) Einzelaufträge, Transportauftrag oder (einzelne) Aufträge sind alle vertraglichen Verpflichtungen, die auf die konkrete Leistungserbringung in Form der Beförderung von Transportgütern abzielen.

(5) Empfänger ist derjenige, an den auftragsgemäß das Transportgut geliefert wird.

(6) Stellung der Fahrzeuge, betrifft die Fahrzeuge die zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift im Betrieb des Auftragnehmers vorhanden sind.

§ 2 Normenhierarchie und Geltung für Einzelaufträge

(1) Ausdrücklich getroffene Regelungen in den Einzelaufträgen gehen den Regelungen dieses Rahmenvertrags vor, soweit sie Widersprechendes regeln.

(2) Zum Abschluss von sonstigen Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich die Schriftform als vereinbart. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen haben keine Wirksamkeit; von dem Erfordernis der Schriftform kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden.

(3) Dieser Vertrag umfasst in seinem Geltungsbereich alle Einzelaufträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrags erteilt. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen (§ 1) gelten auch für Einzelaufträge.

B. Besondere Bestimmungen

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das vom Auftraggeber bestimmte Transportgut nach Maßgabe dieses Vertrags, konkretisiert durch die jeweiligen Transportaufträge sowie der diesbezüglichen Transportdokumente (insbesondere Lieferscheine) zu befördern und beim jeweils im Transportauftrag oder nach auftragsbezogener Einzelweisung des Auftraggebers bestimmten Empfänger abzuliefern.

(2) Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer keine weiteren Nebenleistungen, die dem Auftragnehmer nicht mitgeteilt wurden und für ihn nicht offensichtlich erkennbar waren, wie sie sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen und diesem Vertrag ergeben können.

§ 4 Einzelaufträge

(1) Für den Abschluss der einzelnen Transportaufträge verwenden die Parteien das vom Auftraggeber beigefügte Formular für jeden Einzelauftrag. Ergeben sich spezielle Anforderungsprofile seitens der Kunden des Auftraggebers, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die Anforderungsprofile werden dem Transportauftrag als Anhang beigefügt. Die einzelnen Transportaufträge werden von den Parteien anlässlich des jeweiligen Transportbedürfnisses schriftlich (auch per Telefax möglich) abgeschlossen.

(2) Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erteilung eines Mindestumfangs an Einzelaufträgen durch den Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer kann ohne Begründung einzelne Aufträge ablehnen. Die Ablehnung ist unverzüglich, regelmäßig sofort, dem Auftraggeber mitzuteilen.

(4) Aus dem jeweiligen Einzelauftrag folgen der jeweilige Transportweg sowie sonstige Details der Auftragsabwicklung.

§ 5 Übergabe des Gutes

(1) Gefahrgut das gesetzlichen Vorschriften unterliegt wird vom Auftragnehmer nicht als Vertragsbestandteil anerkannt und ist somit als Transportgut ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich darauf zu achten und den Auftragnehmer gegebenenfalls darauf hinzuweisen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere, Lieferscheine sind ebenfalls zu übergeben.

(3) Führt der Auftragnehmer die Beförderung trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 5 Abs.2 durch, nachdem er den Auftraggeber auf die Mängel hingewiesen hat, so ist der Auftraggeber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet die dem Auftragnehmer durch diese Mängel entstanden sind. In einem solchen Fall trägt der Auftragnehmer einen entsprechenden Vorbehalt in den Lieferschein oder ein andere Begleitpapier ein.

(4) Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes des Transportguts sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch den Auftragnehmer, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist.

(5) Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Auftraggeber hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten.

(6) Wird vom Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung dieser Angaben gemäß § 5 Abs.2+3 verlangt, kann dieser eine Überprüfung aber nicht vornehmen, erfolgt die Bestätigung durch den Auftragnehmer unter Vorbehalt.

(7) Nimmt der Auftragnehmer ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber den Zustand des Gutes im Lieferschein oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

§ 6 Be- und Entladung, Verladung, Beförderung, Ablieferung

(1) Der Auftraggeber hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu beladen, der Empfänger entsprechend zu entladen, nachdem er die Auslieferung an sich verlangt hat. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Auftraggeber oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, die Betriebssicherheit der Verladung sicherzustellen. Eine beförderungssichere Verladung durch den Auftragnehmer erfolgt nur gegen angemessene Vergütung. Die Entladung durch den Auftragnehmer ist ebenfalls vergütungspflichtig.

(2) Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung, die von dem Auftragnehmer auf **max. 20 min.** bemessen wird. Wartet der Auftragnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Belade- oder Entladezeit hinaus, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld) gemäß § 15.

(3) Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist der Auftraggeber mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Transportgut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Transportgut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Lieferscheins oder eines anderen Begleitpapiers erhält.

(5) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der eventuell benötigten Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

(6) Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Der Auftraggeber hat Sorge dafür zutragen das die Auslieferungstermine so gewählt werden, dass das Transportgut innerhalb der Arbeitszeit des Empfängers zugestellt werden kann. Im Fall der Nichtzustellung, dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

(7) Der Auftragnehmer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise an den Auftraggeber übermitteln.

§ 7 Unfrei- und Nachnahmesendungen

(1) Der Auftragnehmer ist bei Unfrei-Sendungen berechtigt im Auftrag und Namen des Auftraggebers, das Entgelt beim Empfänger einzuziehen.

(2) Der Auftragnehmer ist bei Nachnahmesendungen (Waren- wie Frachtnachnahmen) verpflichtet, die Sendungen an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung der auf der Ware ruhenden Kosten auszuliefern.

(3) Verweigert der Empfänger resultierend aus § 7 Abs.1 + 2 die Annahme des Guts geht die Annahmeverweigerung zulasten des Auftraggebers.

§ 8 Fahrzeugstellung und Informationspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag und dem jeweiligen Transportauftrag bemannte PKW, nur Fahrzeuge die im Betrieb vorhanden sind, einsetzen. Es werden auf Verlangen des Auftraggebers keine speziellen Fahrzeuge zum Transport angeschafft.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie die einzuhaltenden Termine auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör, das Transportgut muss in Form und Größe so beschaffen sein dass es in den Fahrzeugen zusichern ist und Problemlos in den Fahrzeugen des Auftragnehmers befördert werden kann § 8 Abs.1. Angaben zum Wert des Gutes macht der Auftraggeber dann, wenn dies für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör von Bedeutung ist.

(3) Der Auftraggeber und Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass sie während des Transports jederzeit erreichbar sind, etwa über ein Mobiltelefon oder Festnetz.

(4) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in § 8 Abs.1 genannten Fahrzeugeinheiten pünktlich zu den im Transportauftrag genannten Terminen zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet Gemäß § 8 Abs.1, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung des zum Kurier-Botendienst vorgesehenen Transportguts geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind.

(7) Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der Auftragnehmer, nach vorheriger Information des Auftraggebers, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, abhängig davon, ob der Ausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Sofern dem Auftragnehmer dies nicht möglich ist, stellt der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer zuvor gesetzten angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem Auftragnehmer geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen, soweit der Fahrzeugausfall vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

(8) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Transportaufträgen kann der Auftragnehmer Dritte einsetzen. Er ist nicht verpflichtet persönlich zu leisten. Setzt der Auftragnehmer einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterauftragnehmer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch den Dritten eingehalten werden.

§ 9 Weisungen und Information

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Konkretisierung dieses Vertrags und der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen des Spediteurs bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen. § 10 bleibt unberührt.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den Auftraggeber zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie (die vom Auftraggeber getroffenen Maßnahmen sowie) den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Auftragnehmer erkennbare Transportschäden am Transportgut dem Auftraggeber melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an den Auftraggeber zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Beschädigung des Transportguts
- Sendungsdaten
- vom Auftragnehmer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten.

(4) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt.

(5) Falls Transportschäden am Transportgut auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

§ 10 Dritte Auftraggeber

Dem Auftragnehmer bleibt unbenommen, Verträge mit dritten Auftraggebern zu schließen und für diese tätig zu werden. Die Verpflichtungen aus § 19 (Kundenschutz) dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

§ 11 Beförderungs- und Begleitpapiere (Lieferscheine)

(1) Lieferscheine, Handelsrechnungen, Packlisten oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

(2) Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung seitens des Auftraggebers vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden, das heißt der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Lieferschein den Erhalt des Transportgutes quittiert.

§ 12 Sorgfalt und Interessenswahrung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen durch diesen Vertrag sowie durch den jeweiligen Transportauftrag respektive durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihnen möglicher und zumutbarer Sorgfalt auszuüben.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Interessen des Vertragspartners zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität des Vertragspartners zu gefährden.

§ 13 Entgelt für Kurier- Botendienste

(1) Das Entgelt wird von den Parteien wie folgt vereinbart.

- Der Auftragnehmer rechnet dem Auftraggeber gegenüber wie folgt ab:
- Per Kilometerpauschale nettoEUR in Worten
- Auf das Netto Entgelt werden dem Auftraggeber% gewährt
- Auslieferung während der Woche Nachtfahrt von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr zuzüglich 25% auf die Kilometer pauschale.
- Auslieferung am Wochenende in der Zeit von Freitag ab 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr zuzüglich 50% auf die Kilometer pauschale.

(2) Wird ein abrechenbarer Pauschalpreis für die Auslieferung des Transportguts gewählt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber alle notwendigen Unterlagen und Informationen, die zum kalkulieren des Beförderungsentgeltes notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Es gelten die Bedingungen aus § 13 Abs. 3+4 sowie § 14 Abs.2+6

(3) Das jeweilige netto Entgelt erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Sofern die Parteien keine Einigung über die Höhe des Entgelts erzielen, werden die Parteien keinen Transportauftrag schließen.

(5) Mit dem Entgelt sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere sämtliche mit dem Transportgut vorhersehbaren und normalen Leistungen des Auftragnehmer, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im jeweiligen Transportauftrag vereinbart wurde sowie die Kosten der Verladung. § 15 (Standgeld) bleibt unberührt.

(6) Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftragnehmer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.

§ 14 Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug

(1) Der Auftragnehmer wird nach der Durchführung des Transports dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Rechnung über das vereinbarte Entgelt stellen. Der Rechnung ist eine vom Empfänger ausgestellte (Stempel und Unterschrift) Empfangsquittung beizufügen.

(2) Die Rechnungserstellung erfolgt wöchentlich. Die Rechnung wird dem Auftraggeber wöchentlich nach Erledigung des Transportauftrags zugehen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen.

(3) Wird dem Auftraggeber ein Prozentualer Nachlass gewährt ist der Rechnungsbetrag innerhalb 7 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen.

(4) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 21 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftenverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 2% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Fällt dieser Leitzins fort, tritt an Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der entsprechende Ersatzleitzins.

(5) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Kurier-Botendienstvertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 14 Abs.4 entsprechend.

(6) Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 15 Standgeld

(1) Der Auftragnehmer erhält ein angemessenes Standgeld.

(2) Der Auftragnehmer erhält das Standgeld, sofern er bei der Be- bzw. Entladung aus Gründen unangemessen lange warten muss, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind § 5 Abs.2. Ansonsten beurteilt sich die Angemessenheit der Standzeit nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Der Auftragnehmer wird das sich aus den vorstehenden Absätzen ergebende Standgeld gesondert in Rechnung stellen. Dieses ist zahlbar und fällig 7 Tage nach Rechnungszugang.

§ 16 Haftung des Auftragnehmer

(1) Alle Aufträge werden mit größter Sorgfalt und dem Bemühen um umgehende Zustellung ausgeführt. Sollte es dennoch zum Verlust, zu Beschädigung von Gütern oder zu Lieferverzögerungen kommen, so haftet der Auftragnehmer für sich und seine Leute im Falle leichter Fahrlässigkeit nur im Rahmen der Haftungsbeschränkung der Art 17-28 CMR und lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unbeschränkt. Die Geltendmachung von ideellen Werten und mittelbaren Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(2) Sendungen, die vom Empfänger nicht übernommen werden, oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden können, werden beim Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers eingelagert und nur über Weisung des Auftraggebers weiter behandelt.

(3) Für den Fall, dass der Empfänger nicht anwesend ist, kann die Zustellung an andere an der Abgabestelle befindliche Personen erfolgen.

(4) Für den Fall, dass die Abgabestelle versperrt ist, kann die Zustellung auch an eine andere Hauspartei oder in den Hausbriefkasten erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber gibt ausdrückliche schriftliche anderslautende Weisungen.

(5) Im Falle von Beschädigungen oder des Verlustes des Transportgutes und von Lieferterminüberschreitungen hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens bis 12.00 Uhr des nächsten Werktages schriftlich zu melden (auch per Telefax möglich), widrigenfalls Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen sind.

(6) Für Schäden, die im Vermögensbereich des Auftraggebers entstehen, oder für Folgeschäden jeder Art, haftet der Auftragnehmer nicht.

(7) Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen hat der Auftraggeber die vollständige und unbeschädigte Übernahme des Transportgutes durch den Auftragnehmer zu beweisen.

(8) Ausgeschlossen sind Haftungsansprüche von Dritten gegen den Auftragnehmer, die dem Auftraggeber seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder leitenden Angestellten zuzuordnen sind.

(9) Für den Fall, dass Transportgut mit besonderem Wert für den Auftraggeber oder den Empfänger dem Auftragnehmer übergeben werden, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, wenn er hierüber nicht nachweislich schriftlich vor Übergabe an ihn informiert wurde. Sollte dies die Haftung aufgrund gesetzlich zwingender Vorschriften nicht ausschließen, stellt die Unterlassung der Information zumindest ein grobes Mitverschulden des Auftraggebers dar.

(10) Ausgeschlossen von der Haftung sind Forderungen für Zölle und sonstige Abgaben.

§ 17 Haftung des Auftraggeber

(1) Für Schäden am Fahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus § 9 Abs.2, beruhen. § 254 HGB bleibt unberührt.

(2) Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Außer wenn dem Auftraggeber, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden auch an Fahrzeugen des Auftragnehmers beschränkt.

(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten **auch** für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des CMR und des HGB.

(5) Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer wenn das Transportgut nicht ausreichend verpackt ist.

§ 18 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet soweit nicht vorhanden, für seine Haftung eine Transportgutversicherung, eine Kfz-Haftpflichtversicherung sowie Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Transportauftrags im Original vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

§ 19 Kundenschutz

(1) Gegenüber dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer zum Kundenschutz verpflichtet. Der Auftragnehmer darf von Kunden des Auftraggebers, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, folgende Aufgaben wahrnehmen oder an Dritte weitergeben:

Kurier- Botendienstaufträge im
(regionalen / nationalen)
Kurier- Botendienste

(2) Kunde ist jeder Auftraggeber oder Empfänger.

(3) Ist unklar, ob die Kunden des Auftraggebers dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden sind, so muss der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt geworden sind.

(4) 6 Monate nach Vertragsbeendigung – unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht – erlischt der Kundenschutz nach § 19 Abs.1.

(5) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung in § 19 Abs.1 des Vertrags, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00** EUR (in Worten: Fünfhundert Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Auftraggebers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 20 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der vorliegende Vertrag beginnt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Wird der Vertrag 30 Werktagen vor Ablauf der Laufzeit nicht von einer der Parteien gekündigt verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

(2) Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag, ohne Angaben von Gründen, jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe einer außerordentlichen Kündigung gelten insbesondere

- schwerwiegende Vertragsverstöße, etwa gegen die Kundenschutzklausel (§ 19 Abs. 1) oder gegen die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsklausel (§ 21 Abs.1)

- strafbare Handlungen eines Vertragspartners, die entweder zu Lasten des anderen Vertragspartners, dessen Auftraggebers oder dessen Empfängers gehen
- strafbare Handlungen, die geeignet sind, das geschäftliche Ansehen des anderen Vertragspartners, seiner Auftraggeber oder Empfänger zu schädigen
- wiederholte Reklamationen von Empfängern der Ware bzw. Absendern der Ware bezüglich der Qualität des Transportes oder des persönlichen Verhaltens des Auftragnehmer und/oder seiner Mitarbeiter.

(4) Die Kündigung ist schriftlich - Textform genügt - gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

(5) Unberührt von diesen Kündigungsregeln bleibt die Sonderregelung über die Beendigung des Kundenschutzes gemäß § 19 Abs.4.

§ 21 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.

(2) Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die der anderen Vertragspartei anvertraut wurden, sind unverzüglich nach Ausführung des Transportauftrags, spätestens jedoch bei Beendigung dieses Vertrags, zurückzugeben. Diese Verpflichtung zur Rückgabe umfasst auch die vom Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrags geführte Empfängerkartei.

(3) Die Vertragsparteien kommunizieren nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners extern mit Presse, mit Analysten oder Investoren.

(4) Beide Seiten werden den Inhalt dieses Vertrags und seiner Anlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Verstößt eine Vertragspartei schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen des § 21 Abs.1 bis 4 dieses Vertrags, ist sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00** EUR (in Worten: Fünfhundert Euro) für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

C. Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand und Zustellungsbevollmächtigter

(1) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien am Sitz des Auftragnehmers, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Ansonsten gilt das Gesetz.

(2) Jede Partei bestellt einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten, der für anwaltliche und nicht anwaltliche Schreiben im Zusammenhang mit bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten zustellungsbevollmächtigt ist.

Für den Auftragnehmer ist Zustellungsbevollmächtigter

Kanzlei Dr. Rinck & Kreiling
 Helmut Kreiling
 Bahnhofstraße 5a
 27356 Rotenburg/ Wümme

Für den Auftraggeber ist Zustellungsbevollmächtigter

.....

§ 23 Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.

§ 24 Schriftform

(1) Zum Abschluss von sonstigen Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich die Schriftform als vereinbart. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen haben keine Wirksamkeit; von dem Erfordernis der Schriftform kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

Rotenburg/ Wümme den

Unterschrift/ Stempel
Taxi-Brauns GmbH
Geschäftsführer Mehmet Karakas

Unterschrift/ Stempel
Firma
Geschäftsführer

Anlage 1
Muster Transportauftrag
Anlage 2
Ladezeiten
Anlage 3
Namentlich genannte Kunden
Anlage 4
Karte, Kundengebiet
Anlage 1:
Transportauftrag
zwischen

...
– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –
ordnungsgemäß vertreten durch

.....
.....
.....
.....

und
– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
ordnungsgemäß vertreten durch

.....
.....
.....
.....

Unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag Kurier- Botendienste vom wird zwischen den Vertragsparteien folgender Transportauftrag geschlossen:

§ 1 Lade Tag, Ladeadresse, Ladenummer

- (1) Als Lade Tag wird der vereinbart.
- (2) Die Ladeadresse lautet:
- (3) Die Ladenummer lautet:

§ 2 Transportgut für Brauns

.....(Art der zu transportierenden Ware einfügen)

§ 3 Liefertag, Lieferadresse, Anforderungsprofil

- (1) Liefertag ist der
- (2) Die Lieferadresse lautet:
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Anlage 1 zu diesem Transportauftrag vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungsprofilen einzuhalten.

§ 3 Rechte des Frachtführers bei Nichteinhaltung

(1) Ist mit der Beladung nicht begonnen worden, obwohl die Beladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt der Auftragnehmer eine Nachfrist mit einer Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

Betrifft Kurier- Botendienstvertrag vom..... (Datum)
Frachtbrief Nr. Begleitpapier (Lieferschein etc.)-Nr. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen stand am..... (Datum) vereinbarungsgemäß um Uhr an der vereinbarten Ladestelle.

Die vertraglich vereinbarte Ladefrist ist um..... Uhr abgelaufen, ohne dass Arbeiten zur Beladung des Fahrzeugs vorgenommen wurden.

§ 4 Rechte des Frachtführers bei Nichteinhaltung

(1) Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt der Auftragnehmer eine Nachfrist mit einer Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

Betrifft Kurier- Botendienstvertrag vom..... (Datum)
Frachtbrief Nr. Begleitpapier (Lieferschein etc.)-Nr. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen stand am..... (Datum) vereinbarungsgemäß um Uhr an der vereinbarten Entladestelle (Empfänger).

Die vertraglich vereinbarte Entladefrist ist um..... Uhr abgelaufen, ohne dass Arbeiten zur Entladung des Fahrzeugs vorgenommen wurden.

§ 5 Transportvergütung und Standgeld

- (1) Entgelt beträgt: pro Kilometer netto EUR zuzüglich%MWST.
(2) Auf das Netto Entgelt werden dem Auftraggeber% gewährt
(2) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Standgeld in Höhe von EUR für jede vom Auftraggeber verschuldeten Standstunde.
(3) Das Transportgut ist spätestens bis Uhr an den Empfänger des Transportguts abzuliefern.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Transportauftrags gelten in Ergänzung zum Rahmenfrachtvertrag. **Der Auftragnehmer** kann die Rechte und Pflichten aus diesem Transportauftrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Auftraggebers** auf Dritte übertragen. Eine Verpachtung, die Verpflichtung einer Abbedingung einzelner Rechte, die Verpflichtung zu einer Verpfändung oder einer andere Verfügung, gleich welcher Art, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Auftraggebers** unzulässig.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen für Brauns

(1) Die Bestimmungen dieses Transportauftrags gelten in Ergänzung zum Rahmenfrachtvertrag. **Der Auftraggeber** kann die Rechte und Pflichten aus diesem Transportauftrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Auftragnehmers** auf Dritte übertragen. Eine Verpachtung, die Verpflichtung einer Abbedingung einzelner Rechte, die Verpflichtung zu einer Verpfändung oder einer andere Verfügung, gleich welcher Art, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des **Auftragnehmer** unzulässig.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrags im Übrigen hiervon unberührt.

Rotenburg/ W. den.....

Unterschrift/ Stempel
Taxi-Brauns GmbH
Geschäftsführer Mehmet Karakas

Unterschrift/ Stempel
Firma
Geschäftsführer

Anlage
Anforderungsprofile der Spediteurs Kunden ???